

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 92.**Donnerstag den 1. April.****1852.****Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Sonntage Palmarum stattfindende Confirmation der Katechumenen auch in diesem Jahre in der Thomas- und Nicolaitkirche Vormittags erfolgen soll, und wegen des Frühgottesdienstes folgende Einrichtung getroffen worden ist:

- 1) Früh 7 Uhr ist Beichte und Communion.
- 2) Die Confirmanden finden von halb 9 Uhr an ihren Eintritt in die Sacristei der Kirchen, von wo aus sie auf die ihnen bestimmten Plätze geführt werden.
- 3) Den Eltern der Confirmanden wird nur gegen Einlaßkarten, welche sie von den Herren Geistlichen zu empfangen haben, der Eintritt in das Schiff der Kirche ebenfalls um halb 9 Uhr gestattet.
- 4) Für alle übrigen Theilnehmer an der Feier werden die Emporkirchen um halb 9 Uhr und die Eingänge in das Schiff der Kirche um 9 Uhr geöffnet.
- 5) Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr.

Auch in der Neukirche erfolgt die Confirmation der Katechumenen, wie bisher, während des Frühgottesdienstes.

Leipzig den 30. März 1852. **Die Kirchen-Inspektion zu Leipzig.**
D. Großmann, Der Rath der Stadt Leipzig.
Sup. Berger.

Bekanntmachung.

Von und mit dem grünen Donnerstage bis mit dem 31. October d. J. wird der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomä und St. Nicolai, so wie in der Peterskirche, in der Neukirche und in der Jacobshospitalkirche seinen Anfang wiederum um 8 Uhr nehmen.

Der übrige Gottesdienst erleidet dadurch keine Veränderung.

Leipzig den 30. März 1852. **Die Kirchen-Inspektion zu Leipzig.**
D. Großmann, Der Rath der Stadt Leipzig.
Sup. Berger.

Landtag.

Erste Kammer. (27. öffentliche Sitzung den 30. März.) Auf der Tagesordnung ist der Bericht der Finanzdeputation über das allerhöchste Decret, die Schlachsteuer betreffend, zur Berathung angesezt. Die Deputation hat diesen Gegenstand, der aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hinlänglich bekannt sein wird, einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen und ihr Gutachten darüber in einem sechs Druckbogen füllenden, an historischen und statistischen Notizen überaus reichen Berichte niedergelegt. Sie ist der Ansicht, daß, da die Höhe der Steuern für einmal durchaus nicht gemindert werden könne, der von der zweiten Kammer beschlossene Tarif vor den andern Vorschlägen den Vorzug verdiene, indem dessen Folgen am leichtesten und mit dem geringsten finanziellen Nachtheile zu verbessern seien. Indessen hat auch in Bezug auf diesen Tarif die Deputation in ihrer Gesamtheit nur den Säzen für das Hausschlachten ihre Zustimmung zu ertheilen vermocht, hinsichtlich der Tariffäße für das Bankschlachten sich aber in eine Majorität und Minorität gespalten. Die Majorität hat an den für das Bankschlachten von der zweiten Kammer beschlossenen Tariffäßen selbst etwas nicht beantragt, will jedoch, daß der niedrigste Gewichtssatz bei den Rindern (mit Ausnahme der Ochsen), den die jenseitige Kammer von 200 auf 250 Pfund erhöht hat, in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage wieder auf 200 Pfund herabgesetzt werde. Die Minorität stimmt zwar dieser von der Majorität beantragten Abänderung des Tariffs ebenfalls bei, beantragt jedoch zugleich den

Steuersatz für Schweine von 1 Thlr. 10 Mgr. auf 1 Thlr. herabzusezen, indem sie dabei die Ansicht ausspricht, daß der durch diese Reduction sich ergebende Ausfall (jährlich circa 30,000 Thlr.) sich durch Verminderung des Defrauditens und die hieraus hervorgehende Vermehrung der versteuerten Stücke sehr bald ersparen werde. In allen übrigen Tariffäßen, wie in den zusätzlichen Bestimmungen, nicht minder bei den übrigen Paragraphen der Gesetzesvorlage, herrscht in der Deputation Einstimmigkeit.

Nach umfangreicher Debatte wird das ganze Gesetz mit einigen kleinen Redactionsänderungen und Auslassungen genehmigt. Das Nähere sagen die Landtagsnachrichten.

Zweite Kammer. (43. öffentliche Sitzung den 30. März.) Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf zu theils weiser Abänderung der Vorschriften in §. 59 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend. Eine allgemeine Debatte fand nicht statt, ebensowenig gaben die vier Paragraphen des Gesetzentwurfs der Kammer zu Bemerkungen Veranlassung, und wurde schließlich der ganze Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Hierauf wurde in der Berathung des Budgets der Staats-einkünfte fortgefahrene.

Bei Position 4: Nutzungen der Kammergüter und der in Leipzigh stehenden Mühlen, Teiche u. c. betrug der Voranschlag in der Finanzperiode 1848/51 90,350 Thlr.,